

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die große Anwartschaftsversicherung

Tarif AT

Stand 01.12.2012

§ 1

Voraussetzungen

Die Anwartschaftsversicherung nach Tarif AT kann auf eine Krankheitskostenvollversicherung für Beihilfeberechtigte abgeschlossen werden. Der Abschluss ist möglich für die Dauer

- einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,

- eines Anspruchs auf Familienhilfe bei einer gesetzlichen Krankenversicherung,
- eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge,
- eines vorübergehenden längeren Auslandsaufenthaltes ohne Beihilfeanspruch.

§ 2

Wirkung

1. Mit Beendigung der Anwartschaft tritt die ihr zugrundeliegende Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung und unter Berücksichtigung des bisherigen Eintrittsalters in Kraft (siehe § 3 Nr. 3 Satz 2).
2. Die während der Anwartschaft erstmals aufgetretenen Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie Unfallfolgen werden nach dem Ende der Anwartschaft in den Versicherungsschutz einbezogen; ausgenommen hiervon sind Dienstbeschädigungen (Versorgungsleiden), die der Versicherte während der Dauer des Anspruchs auf freie Heilfürsorge erlitten hat.
3. Für Versicherungsfälle, die während der Anwartschaftszeit eingetreten sind, wird für den Teil geleistet, der in die Zeit nach dem Inkrafttreten (Wiederaufleben) des Versicherungsschutzes fällt.
4. Für die Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht hinsichtlich der in Anwartschaft stehenden Tarife kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
5. Die Dauer der Anwartschaft wird auf die Wartezeiten angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt jedoch nicht bei in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer gestaffelten Tarifleistungen.

§ 3

Ende

1. Die Anwartschaftsversicherung endet mit dem Wegfall der Voraussetzung, für die sie beantragt wurde. Der Nachweis hierüber ist von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person innerhalb einer Frist von zwei Monaten - vom Wegfall der Voraussetzung an gerechnet - zu erbringen. Die Nachweispflicht entfällt, wenn die Anwartschaftsversicherung im Voraus auf einen bestimmten Zeitpunkt befristet war.

Unterbleibt die fristgerechte Meldung, so kann der Versicherer das Inkrafttreten der zugrundeliegenden Versicherung von besonderen Bedingungen abhängig machen.
2. Die Leistungspflicht des Versicherers gemäß der zugrundeliegenden Versicherung beginnt im unmittelbaren Anschluss an die Anwartschaftsversicherung.
3. Vom Ersten des Monats an, in dem die Anwartschaftsversicherung endet, ist der volle Beitrag der zugrundeliegenden Tarife zu entrichten. Dabei wird der Beitrag nach dem Eintrittsalter bei Beginn der Versicherung unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Anpassungen und Vertragsänderungen berechnet. Bestanden vor Beginn der Anwartschaft Beitragszu- oder -abschläge, sind diese, ggf. unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsanpassungen, einzuschließen.

4. Wird vom Aufleben des Versicherungsschutzes kein Gebrauch gemacht oder wird die Anwartschaftsversicherung vorzeitig gekündigt, erlöschen alle erworbenen Rechte. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 4

Beitragsberechnung

1. Der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung wird aus dem Tarifbeitrag einschließlich etwaiger Zu- oder Abschläge mit Ausnahme von Risikozuschlägen berechnet.
Seine prozentuale Höhe ist in den technischen Berechnungsgrundlagen der zugrundeliegenden Tarife festgelegt und hängt davon ab, ob eine Deckungsrückstellung für das mit dem Alter der versicherten Person wachsende Risiko zu bilden ist und wie stark dieses Risiko mit dem Alter ansteigt. Für Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder können abhängig vom zugrundeliegenden Tarif grundsätzlich unterschiedliche Anwartschaftsprozentsätze gelten.
Der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.
2. Erfolgt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der in Anwartschaft stehenden Tarife bei versicherten Kindern bzw. Jugendlichen hinsichtlich der Beitragszuordnung ein Altersgruppenwechsel zur niedrigsten Altersgruppe der Erwachsenen, so gelten ab dem bedingungsgemäß festgelegten Zeitpunkt dieses Altersgruppenwechsels die entsprechenden Anwartschaftsprozentsätze für Erwachsene.
3. Wird der Beitrag eines in Anwartschaft stehenden Tarifs angepasst, ändert sich vom gleichen Zeitpunkt an der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung. Hierbei können sich auch die Anwartschaftsprozentsätze verändern.

§ 5

Gültigkeit der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- Soweit nicht anderes festgelegt ist, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der in Anwartschaft stehenden Tarife. Evtl. Änderungen der AVB haben insoweit auch für die Anwartschaftsversicherung Gültigkeit.